

## Satzung

(in der durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
am 23. April 2008 geänderten Fassung)

des Vereins zur Förderung der Kirchenmusik der St.-Marien-Kantorei an der  
Klosterkirche in Lilienthal - Förderverein Musik in der Klosterkirche Lilienthal

### § 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Musik in der Klosterkirche Lilienthal e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lilienthal.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und besonders förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturell musikalischen und liturgischen Arbeit der Kantorei in der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St.-Marien in Lilienthal. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch die Bereitstellung von Mitteln für die Vorbereitung und Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen der Kantorei.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins und sein Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die St.-Marien-Gemeinde in Lilienthal mit der Bestimmung, dasselbe ausschließlich der kirchenmusikalischen Arbeit zuzuführen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen und bestätigt ggf. die Annahme des Antrages.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austrittserklärung, die unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist nur zum Jahresende zulässig ist;
  - b) Streichung, die vom Vorstand beschlossen werden kann, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag länger als 1/4 Jahr im Verzug ist;
  - c) Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung des Vereins.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Nähere Bestimmungen trifft eine Beitragsordnung, die in der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

### § 5 Spenden

Um den Vereinszweck zu erreichen, wirbt der Verein um Spenden.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich vom Vorstand unter Angabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat unter Angabe der Beratungsgegenstände in der Regel 20 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Von dieser Frist kann aus wichtigem Grunde abgewichen werden. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar zwischen Ostern und den Sommerferien. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder hat der Vorstand binnen Monatsfrist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, beschließt über seine Entlastung und vollzieht seine Neuwahl. Sie setzt den Jahresbeitrag fest und bestimmt die beiden Rechnungsprüfer. Im übrigen beschließt sie über alle den Zweck des Vereins betreffenden Angelegenheiten entsprechend der Tagesordnung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Übertragungen des Stimmrechtes sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: -
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - und dem Schatzmeister.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Zur Vertretung nach § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder mit der Maßgabe berechtigt, dass der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende beteiligt ist.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend seiner Zweckbestimmung (§ 2).
5. Der/die jeweilige Kantor/in der St.-Marien-Kantorei und der/die jeweilige stimmtechnische Betreuer/in den Vokalgruppen gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an, sofern sie nicht als Person in den Vorstand gewählt wurden.

### § 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen ist zu verwenden gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung.

### § 10

Diese geänderte Satzung tritt mit der Eintragung der Änderungen in das Vereinsregister in Kraft.

Lilienthal, den 23.April 2008

Dr. A. Hübener

R. Felter-Ubbelohde

S. Ruwenstroth

S. Kallmeyer